

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für den Gästehaus- und Veranstaltungsbetrieb des Tagungs- und Gästehauses 'Schloss Mickeln` (im Folgenden TGHM genannt) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im Folgenden HHU genannt)

I. Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Überlassung von Gästezimmern und Tagungs- und Veranstaltungsräumen sowie für alle für den Kunden erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen des TGHM der HHU.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Gästezimmer und Tagungs- und Veranstaltungsräume ist strikt untersagt wie auch die Nutzung zu anderen als den vorher vereinbarten Zwecken. Eine anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TGHM der HHU in Textform.

II. Vertragsabschluss, -partner; Haftung; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der HHU, hier des TGHM, des von dem Nutzer vollständig ausgefüllten und an das TGHM zurückgesendeten Reservierungsformulars zustande. Das von dem Nutzer ausgefüllte und versendete Reservierungsformular ist dessen vorheriger Antrag auf Abschluss des Vertrages mit der HHU.
2. Vertragspartner sind die HHU und der Nutzer. Hat ein Dritter für den Nutzer bestellt, haftet der Nutzer der HHU gegenüber zusammen mit dem Dritten als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus den Allgemeinen Nutzungsbedingungen und den weiteren Anlagen des TGHM.
3. Bei Schäden haftet die HHU bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch ihrer Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die HHU und ihre Erfüllungsgehilfen indes nicht.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden am Gebäude oder der HHU, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der Nutzer stellt die HHU von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn die HHU hat die anspruchsbegründenden Schäden selbst zu vertreten.
5. Alle Ansprüche des Nutzers bzw. des Dritten gegen die HHU verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche gegen die HHU verjähren jedoch kenntnisabhängig spätestens in 3 Jahren. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht
 - bei Ansprüchen, die auf Verursachung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der HHU – auch ihrer Erfüllungsgehilfen – beruhen.
 - bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Die HHU ist verpflichtet, die mit dem Nutzer vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Nutzer ist verpflichtet, die vereinbarten sowie alle weiteren in Anspruch genommenen Leistungen entsprechend zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Nutzer veranlasste Leistungen und Auslagen der HHU an Dritte.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuern und lokalen Abgaben.
3. Rechnungen der HHU ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die HHU berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Zudem kann die HHU im Verzugsfalle eine Gebühr in Höhe von 12,00 EUR pro Mahnschreiben geltend machen. Der HHU bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Die HHU ist berechtigt, jederzeit vom Nutzer eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine sind schriftlich zu vereinbaren.
5. Die HHU kann jederzeit vom Nutzer die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften, etc.) verlangen.

6. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der HHU auftreten, wird die HHU bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Nutzers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Nutzer ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden der HHU unverzüglich mitzuteilen. Ansprechpartner sind hier die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des TGHM.
7. Der Nutzer kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der HHU aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Nutzers (Abbestellung, Stornierung)/Nichtinanspruchnahme der Leistungen der HHU (No Show)

1. Ein Rücktritt des Nutzers von dem mit der HHU geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die HHU dem Rücktritt ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einem solchen müssen jeweils schriftlich erfolgen. Das Rücktrittsrecht des Nutzers erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber der HHU schriftlich ausübt.
2. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt die HHU einem solchen nicht zu, behält die HHU den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die HHU hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Tagungs- und Veranstaltungsräume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Nutzer steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der HHU steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
3. Sofern zwischen der HHU und dem Nutzer ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Nutzer bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der HHU auszulösen. In allen anderen Fällen gelten die folgenden Regelungen:

Tritt der Nutzer von gebuchten Gästezimmern, Tagungs- und Veranstaltungsräumen und/oder weiteren gebuchten Leistungen zurück, reist er verspätet an oder vorzeitig ab erlauben wir uns

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| a. 10 - 19 Tage vor Veranstaltung | 50% der vereinbarten Leistungen |
| b. 0 - 9 Tage vor Veranstaltung | 100% |

der vereinbarten Leistungen zu berechnen.

Zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis der Tagungs- und Veranstaltungsräume kann die HHU 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung stellen, wenn die Speisen zum Vertragsgegenstand geworden sind. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

Wurde ein Tagungsangebot je Teilnehmer vereinbart, so ist die HHU berechtigt, bei einem Rücktritt innerhalb der oben genannten Fristen zu a. und b. das Tagungsangebots x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

- Die HHU kann ihre Zustimmung zu einer vom Nutzer gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Gästezimmer/Tagungs- und Veranstaltungsräume, der Leistung der HHU oder der Aufenthaltsdauer des Nutzers davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Gästezimmer/Tagungs- und Veranstaltungsräume oder für die sonstigen Leistungen der HHU erhöht.

V. Rücktritt der HHU

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Nutzers innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die HHU in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Nutzer hinsichtlich der vertraglich gebuchten Gästezimmer/Tagungs- und Veranstaltungsräumen vorliegen und der Nutzer auf schriftliche Rückfrage der HHU innerhalb von zwei Wochen auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Lässt der Nutzer diese Frist untätig verstreichen, ist die HHU zum Rücktritt berechtigt.
2. Wird eine vereinbarte oder gemäß III. Ziffer 4 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der HHU schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die HHU ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist die HHU berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere von der HHU nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. in der Person des Nutzers oder des Zweckes) gebucht werden;
 - Die HHU begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der HHU in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der HHU zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen I. Ziffer 2 vorliegt;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt der HHU entsteht kein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz.

VI. Aufhebung des Vertrags

In besonders gelagerten Fällen kann die HHU mit dem Nutzer einen Aufhebungsvertrag schließen. Der Wunsch nach Aufhebung des Vertrags ist durch den Nutzer besonders zu begründen. Der Aufhebungsvertrag hat schriftlich zu erfolgen. Wurde ein solcher Aufhebungsvertrag vereinbart, werden keine Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der HHU gegenüber dem Nutzer ausgelöst.

VII. Besondere Regelungen für Seminare und Veranstaltungen

1. Vor jeder Veranstaltung ist eine Verantwortliche Person schriftlich zu benennen (siehe Reservierungsformular Schloss Mickeln).
2. Der Veranstalter oder dessen verantwortliche Person verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Höchstpersonenzahl, so wie in den Anlagen 2 und 3 ausgewiesen, nicht überschritten wird.
3. Es ist verboten notwendige Flure und Flucht- und Rettungswege zu verstellen sowie Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verhängen.
4. Die brandschutz-, bauordnungs-, und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
5. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss der HHU spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der HHU.
6. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Nutzer um maximal 5 % wird von der HHU bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für die Raummiete.
7. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
8. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % nach oben oder unten ist die HHU einseitig berechtigt, die bestätigten Tagungs- und Veranstaltungsräume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Nutzer im Einzelfall unzumutbar ist. Der vereinbarte Preis ändert sich entsprechend.
9. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die HHU diesen Abweichungen schriftlich zu, so kann die HHU ihre zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die HHU trifft insoweit ein Verschulden.
10. Der Nutzer darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.
11. Soweit die HHU für den Nutzer technische oder sonstige Einrichtungen/Ausstattungen auf dessen Veranlassung bereitstellt, haftet der Nutzer für deren

pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Soweit die HHU für den Nutzer auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen/Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Nutzers. Der Nutzer haftet für deren pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die HHU umfassend von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen/Ausstattungen frei.

12. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Nutzers unter Nutzung des Stromnetzes der HHU, die das über das übliche Maß hinausgeht, bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der HHU gehen zulasten des Nutzers, soweit die HHU diese nicht zu vertreten hat.
13. Störungen an von der HHU zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort von der HHU beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die HHU diese Störungen nicht zu vertreten hat.
14. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss vollständig den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Die HHU ist berechtigt, dafür vorher einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist die HHU berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und die Anbringung von Gegenständen vorher mit der HHU jeweils im Einzelnen abzustimmen.
15. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Nutzer dies, kann die HHU die Entfernung und Lagerung zulasten des Nutzers vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in vertragswidriger Weise im Veranstaltungsraum, kann die HHU für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Der HHU bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
16. Aus Gründen der parteipolitischen und religiösen Neutralität der Heinrich-Heine-Universität sind Veranstaltungen mit parteipolitischem oder religiös kulturellem Hintergrund ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen.
17. In der Regel soll für Veranstaltungen im TGHM kein Eintritt verlangt werden.

VIII. Besondere Regelungen für Gästezimmer

1. Der Nutzer erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Gästezimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Gebuchte Gästezimmer stehen dem Nutzer frühestens ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Gästezimmer der HHU spätestens um 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die HHU im Falle einer verspäteten Räumung der Gästezimmer für dessen vertragsüberschreitende Nutzung 50 % des aktuell gültigen Tageslogispreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr so dann 100 %. Vertragliche Ansprüche des Nutzers werden hierdurch nicht begründet. Der HHU bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Der Nutzer haftet für den Verlust des an ihn ausgehändigten Gästezimmerschlüssels. Es wird zu seinen Lasten eine Kostenpauschale in Höhe von 60 € inkl. des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Nutzers in den überlassenen Räumlichkeiten. Dem Nutzer wird keine Schlüsselgewalt für Veranstaltungs- und Tagungsräume eingeräumt. Die HHU übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der HHU.
2. Soweit dem Nutzer ein Stellplatz auf dem Parkplatz – auch gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigungen auf dem Grundstück der HHU abgestellter oder rangierender Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, werden keine Schadensersatzansprüche gegenüber der HHU ausgelöst.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Nutzer sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der HHU.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der HHU.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Düsseldorf, 23. Mai 2019